

Merkblatt

## Ausstellung von Freihandelszertifikaten

Eine Ausstellung von Freihandelszertifikaten durch das Dezernat V 54 (Veterinärwesen und Verbraucherschutz) ist für die folgenden Produktgruppen möglich:

- Diätetische Lebensmittel,
- Nahrungsergänzungsmittel,
- Lebensmittelzusatzstoffe,
- Babynahrung,
- Wein,
- Kosmetika,
- Reinigungs- und Waschmittel.

### Folgende Antragsunterlagen sind vollständig vorzulegen:

1. Ein aktuelles Produktmuster oder ein Muster der aktuell verwendeten Verpackung bzw. Etikettierung des Produktes (außer bei Qualitätswein).
2. Eine genaue Spezifikation der Inhaltsstoffe des Produktes (außer bei Wein).
3. Für jedes Produkt ein aktuelles Gutachten eines gemäß § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zugelassenen Gegenprobensachverständigen, welches die Verkehrsfähigkeit des Produktes in der Bundesrepublik Deutschland bescheinigt (vgl. Mustergutachten). Im Falle von Qualitätsweinen ist stattdessen die Vorlage des Bescheides zur Erteilung der amtlichen Prüfnummer ausreichend.
4. Eine Erklärung des Antragstellers, dass es sich um eine Erstzertifizierung handelt und dass das Produkt bisher von einer anderen Zertifizierungsstelle nicht abgelehnt wurde.
5. Eine Erklärung des Antragstellers, dass das Produkt bisher im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung bzw. der amtlichen Weinüberwachung nicht beanstandet wurde.
6. Nachweise über den Ort der Herstellung des Produktes, sofern die Aussage „hergestellt in der Bundesrepublik Deutschland“ bescheinigt werden soll.
7. Die vom Antragsteller vorbereitete Zertifizierungstexte, für die eine Zertifikatausstellung durch die Behörde beantragt wird.

### Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:

- Die gewünschten Zertifizierungstexte und alle oben angeführten Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen. Eine zweisprachige Zertifizierung (Deutsch und Fremdsprache) kann nur erfolgen, sofern eine Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers vorgelegt wird.
- Es können nur Zertifikate für konkrete Produkte ausgestellt werden. Die Produktbezeichnung auf dem Zertifikat muss mit der Deklaration des Produktes übereinstimmen.
- Das Bestimmungsland des Produktes muss im Zertifikat aufgeführt werden.
- Formulierungen in den Zertifikaten (wie z. B. „freiverkäuflich“, „befinden sich in der Bundesrepublik Deutschland im Verkehr“, „wurden in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt“ usw.) können nur dann bescheinigt werden, sofern sie durch entsprechende Nachweise belegt werden.
- Die aktuellen Gutachten zugelassener Gegenprobensachverständigen müssen nicht für jede einzelne Produktcharge vorgelegt werden, sofern das Produkt in seiner Aufmachung und Zusammensetzung nicht verändert wurde.
- Die Ausstellung von Zertifikaten ist gebührenpflichtig. Es fallen Gebühren nach dem Zeitaufwand an, der für die jeweilige Bearbeitung benötigt wird.

### Kontaktmöglichkeiten:

- Telefon: Herr Korsak 0 61 51 / 12 5548  
Herr Dr. Bruche 0 61 51 / 12 5634
- Telefax: 0 61 51 / 12 6498
- E-Mail: [veterinaerdezernat@rpda.hessen.de](mailto:veterinaerdezernat@rpda.hessen.de)